

WWW-Politik der ETH Zürich: Vernehmlassung des Departements Informatik

Die Schulleitung hat an ihrer Sitzung vom 11. März 1997 Kenntnis genommen vom Bericht "WWW-Politik der ETH Zürich", erarbeitet durch eine von ihr eingesetzte Arbeitsgruppe. Sie hat beschlossen, vor der Inkraftsetzung der Dokumente

1. "WWW-Politik der ETH Zürich",
2. "Ausführungsbestimmungen zur WWW-Politik der ETH Zürich" und
3. "Regeln und Empfehlungen zur WWW-Politik der ETH Zürich"

ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das Departement Informatik macht von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und hat zu diesem Zweck eine kleine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Stände eingesetzt, die die Vernehmlassungsantwort erarbeitet hat. Der Arbeitsgruppe gehörten an:

Prof. Thomas M. Stricker (tomstr@inf.ethz.ch), Vertreter der Professorenschaft, Vorsitz
Leonhard Jaschke (jaschke@inf.ethz.ch), Vertreter des Mittelbaus
Michael Baumer (baumi@vis.inf.ethz.ch), Vertreter der Studierenden, VIS
Roland Brand (roland@vis.inf.ethz.ch), Vertreter der Studierenden, VIS
Dr. Peter K. Häni (haeni@inf.ethz.ch), Delegierter D-INFK

Das D-INFK begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen, die zu einer systematischen Nutzung des WWW für die Informationsbedürfnisse der ETH und ihrer Angehörigen beitragen. Gleichzeitig möchte es jedoch warnen vor dem Versuch, die WWW-Nutzung, die sich nach wie vor in einer äusserst dynamischer Entwicklung befindet, in allzu enge Richtlinien fassen zu wollen. Das WWW verdankt seine rasante Entwicklung und Verbreitung seiner Offenheit und der bescheidenen Regelungsdichte. Es ist zu wünschen, dass auch die ETH-weite Nutzung des WWW davon profitiert.

Das D-INFK gehört zu den frühen Benützern des WWW an der ETH. Die Nutzung des WWW mit all seinen Möglichkeiten ist heute aus dem Lehr- und Forschungsalltag nicht mehr wegzudenken und wird – insbesondere in manchen Lehrveranstaltungen – als selbstverständliches und teilweise bereits als alleiniges Hilfsmittel für die Informationsvermittlung eingesetzt. Deshalb ist bereits ein reichlicher Erfahrungsschatz vorhanden, der sich in den folgenden Ausführungen niederschlägt. Dazu kommen detaillierte Kenntnisse von Erfahrungen anderer Hochschulen mit Regelungsbemühungen im WWW-Bereich.

Wir begrüssen die Aufteilung auf drei Dokumente von abgestufter Verbindlichkeit (WWW-Politik; Ausführungsbestimmungen; Regeln und Empfehlungen), z.T. mangelt es jedoch noch an Konsequenz bei der Abstufung und bei Querverweisen zwischen den Dokumenten. So ist es sicher nicht zweckmässig, wenn im Absatz 2.1, "Funktionsträger/innen" der Ausführungsbestimmungen ein Querverweis auf die "Ausführungsbestimmungen zur WWW-Politik der ETH Zürich", also auf das gleiche Dokument enthalten ist.

Im folgenden werden die drei Dokumente abschnittsweise kommentiert und Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen. Die angeführten Begründungen beziehen sich häufig auch auf einen

weiteren Bereich. Die Originaltexte der Dokumente sind in Normalschrift, während die Änderungsvorschläge des D-INFK sowie die Kommentare in kursiver Schrift abgefasst sind.

A. WWW-Politik der ETH Zürich

1. Allgemeiner Zweck

Die Schulleitung der ETH Zürich will die WWW-Plattform als eine bevorzugte Stossrichtung in der elektronischen Verbreitung von Informationen nutzen. Die vorliegenden Grundsätze umschreiben die Politik der ETH Zürich bezüglich ihres WWW-Angebots. Ausserdem definieren sie Informationsinhalte sowie Gestaltungsvorschriften und -empfehlungen, damit das kohärente Erscheinungsbild und die Bedienungsfreundlichkeit des WWW-Angebots der ETH Zürich gewährleistet werden kann. Ebenso enthalten sie Vorschläge bezüglich Qualitätssicherung und Kompetenzregelung.

Vorschlag D-INFK: letzter Satz ändern:

Ebenso enthalten sie Kompetenzregelung und Empfehlungen bezüglich Qualitätssicherung.

Der Begriff "Vorschläge" scheint uns zu unverbindlich.

2. Die Grundsätze der WWW-Politik der ETH Zürich

2.1 Das WWW-Angebot der ETH Zürich präsentiert die Hochschule und ihre Aktivitäten interessierten Personen aus der Schweiz und dem Ausland und ermöglicht die Kommunikation mit diesen Partnern und Partnerinnen. Die WWW-Plattform dient gleichzeitig dem internen Informationsaustausch und erlaubt effiziente Arbeitsabläufe ("Campus Wide Information System CWIS"). Insbesondere sollen ETH-Angehörige benötigte Information schnell und sicher finden. Die WWW-Plattform spielt zunehmend eine wichtige Rolle im Einsatz neuer Informationstechnologien im Unterricht. Sie ist selbst Gegenstand der Ausbildung.

Vorschlag D-INFK:

2.1 Das WWW-Angebot der ETH Zürich präsentiert die Hochschule und ihre Aktivitäten interessierten Personen aus der Schweiz und dem Ausland und ermöglicht die Kommunikation mit diesen Partnern und Partnerinnen (Internet Funktion). Die WWW-Plattform dient gleichzeitig dem internen Informationsaustausch und erlaubt effiziente Arbeitsabläufe innerhalb der Hochschule. Insbesondere sollen ETH-Angehörige benötigte Information schnell und sicher finden (Intranet Funktion).

Kommentar:

Der Begriff Campus Wide Information System (CWIS) war keinem der Arbeitsgruppenmitglieder bekannt. Die beabsichtigte Unterscheidung der Funktionen entspricht aber ganz klar dem, was Informatikbereich im allgemeinen heute mit Intranet- und Internet-Funktion der WWW Technologien umschrieben wird. Das D-INFK legt besonderen Wert auf diese Unterscheidung Intranet-Funktion/Internet-Funktion, obschon wir ebenfalls davon ausgehen, dass ein Grossteil der intern "veröffentlichten" Information einer Forschungs- und Lehranstalt weltweit frei zugänglich bleiben kann und soll.

- *Die Unterscheidung ist für die rasche Entwicklung des WWW als ETH internes Informationsmittel von grosser Bedeutung.*

- *In der Informatikpraxis ist eine solche Unterscheidung unentbehrlich, die Nutzung der WWW-Technologien im Rahmen von Intranets für die unternehmensinterne Kommunikation hat eine wegweisende Bedeutung.*
- *Ein Bedarf für Information ausschliesslich zum internen Gebrauch ist bereits jetzt vorhanden; die Angebote der Beschaffungsgruppe der Informatikdienste z.B. ist eine auf die ETH beschränkte WWW Seite (also Intranet).*

Es geht hier nicht um den Schutz von vertraulicher Information in der Verwaltung, sondern viel mehr um die Tatsache, dass ein Anschlagkasten in einem Institutsgebäude eben nicht gleich einem Anschlagkasten in der Bahnunterführung des Hauptbahnhofes ist. Die WWW-Technologie hat leider die Eigenschaft, dass Such- und Beschleunigungsmechanismen sämtliche von den Herausgebern getroffenen Schutzmechanismen leicht ausser Kraft setzen können. Daher besteht ein Bedarf zur Unterscheidung Intranet/Internet und für die Regelung, dass Such- und Beschleunigungsmechanismen diese Zugriffsrechte enthalten müssen.

2.1 Fortsetzung:

..... Die WWW-Plattform spielt zunehmend eine wichtige Rolle im Einsatz neuer Informationstechnologien im Unterricht. Sie ist selbst Gegenstand der Ausbildung.

Vorschlag D-INFK:

2.1bis Die WWW-Plattform spielt zunehmend eine wichtige Rolle im Einsatz neuer Informationstechnologien im Unterricht. Ferner sind die WWW-Plattform und deren Technologien Gegenstand der informationstechnischen Grundausbildung an der ETH.

Kommentar:

Die Bedeutung des WWW-Einsatzes zur Unterstützung der Lehre sowie des Einbezugs der dazugehörigen Grundlagen in das Lehrangebot scheint uns so wichtig, dass wir diesen Punkt separat aufführen.

2.2 Es ist die Absicht der Schulleitung, die Aktivitäten der ETH Zürich auf der WWW-Plattform zu fördern und die Qualität des eigenen WWW-Angebots, insbesondere auch der Inhalte, zu garantieren. Aus diesem Grunde formuliert sie allgemeine Prinzipien und Regeln, welche die Organisation des WWW-Angebots, die Erstellung, Präsentation, Pflege, Verfügbarkeit und Auffindbarkeit der Information, abgestuft nach Prioritäten, betreffen.

2.3 Das WWW-Angebot reflektiert die Organisationsstruktur der ETH Zürich. Die drei obersten Ebenen sind: 1) Gesamthochschule; 2) Abteilungen, Departemente sowie zentrale Organe; 3) Institute, selbständige Professuren, einzelne Dienstleistungseinheiten sowie der ETH Zürich nahestehende Organisationen. Zusätzlich müssen leistungsstarke, funktions-, personen- und inhaltsbezogene Suchmechanismen zur Verfügung stehen.

Kommentar:

Unsere Vorschläge zur Zuteilung der Organisationseinheiten der ETH zu den obersten drei bzw. vier Ebenen gemäss Punkt 6 unseres Begleitschreibens sind hier zu berücksichtigen.

2.4 Für alle Seiten, welche eine Organisationseinheit oder deren Tätigkeiten beschreiben, ist ein/e Herausgeber/in definiert. Der/die Herausgeber/in ist der/die Vorsteher/in der entsprechenden Einheit. Die Herausgeber/innen für weitere Seiten (funktions-, personen- und inhaltsbezogene Suchmechanismen, weitere Informationen) sind in den Ausführungsbestimmungen zur WWW-Politik der ETH Zürich definiert.

- Der/die Herausgeber/in definiert das Konzept für sein/ihr Angebot (Einstiegsseite und die mit Verweisen ("Links") verknüpften Seiten seiner/ihrer Ebene). Er/sie ist für die Einhaltung der Regeln und für die Berücksichtigung der Empfehlungen verantwortlich.
- Der/die Herausgeber/in bezeichnet eine/n Redaktor/in. Der/die Redaktor/in berät den/die Herausgeber/in beim Erstellen des Konzepts und pflegt die von ihm/ihr bereitgestellte Information.
- Der/die Herausgeber/in bezeichnet eine/n Systemverantwortliche/n. Der/die Systemverantwortliche garantiert den ordnungsgemässen Zugang zur Information.

2.5 Die Weiterentwicklung der WWW-Politik der ETH Zürich sowie diesbezügliche Grundsatzfragen werden in einer zu schaffenden Kommission für Information und Kommunikation behandelt.

3. Datenschutz

Bei der Umstellung von gedruckten Publikation mit Personendaten auf die WWW-Plattform muss die leichte Kopierbarkeit von WWW Daten berücksichtigt werden. Es gelten die bestehenden Normen des Datenschutzes.

Kommentar:

Mit der Umstellung von gedrucktem Text auf das World Wide Web wird ein müheloses Kopieren und eine maschinelle Weiterverarbeitung von Personendaten durch Dritte extrem leicht möglich. Mit dem Grundsatz wollen wir erzielen, dass die Herausgeber zweckmässige Schutzmassnahmen ergreifen müssen. Z. B. wäre es nicht mehr zeitgemäss oder verhältnismässig, die Privatadressen und Telefonnummern unserer Dozenten in Listenform auf dem WWW zu veröffentlichen, wie dies gegenwärtig im gedruckten Semesterprogramm geschieht (auch wenn diese Träger eines öffentlichen Amtes sind, und damit einige ihrer Personendaten dafür preisgeben müssen). Die bisherige Publikation in gedruckter Form müsste vielmehr durch eine gezielte Abfragemöglichkeit auf dem WWW ersetzt werden, die auf den internen Gebrauch, d.h. das ETH Intranet beschränkt ist.

4. Ausführungsbestimmungen

Die Schulleitung erlässt Ausführungsbestimmungen, Regeln und Empfehlungen zur WWW-Politik der ETH Zürich.

B. Ausführungsbestimmungen zur WWW-Politik der ETH Zürich

Kommentar:

Die "Ausführungsbestimmungen" enthalten recht zahlreiche Doppelspurigkeiten zum Dokument "WWW-Politik der ETH Zürich", die zweckmässigerweise eliminiert werden sollten.

Das WWW-Angebot der ETH Zürich präsentiert die Hochschule und ihre Aktivitäten interessierten Personen aus der Schweiz und dem Ausland und ermöglicht die Kommunikation mit diesen Partnern und Partnerinnen. Die WWW-Plattform dient gleichzeitig dem internen Informationsaustausch und erlaubt effiziente Arbeitsabläufe ("Campus Wide Information System CWIS"). Insbesondere sollen ETH-Angehörige benötigte Information schnell und sicher finden. Die WWW-Plattform spielt zunehmend eine wichtige Rolle im Einsatz neuer Informationstechnologien im Unterricht. Sie ist selbst Gegenstand der Ausbildung.

Kommentar:

Vergleiche dazu die Ausführungen und die Formulierungsvorschläge zum Abschnitt 2.1 des Dokuments "WWW-Politik der ETH Zürich".

1. Unterstützung bei der Suche nach Informationen

Die Information im WWW-Angebot der ETH Zürich soll leicht auffindbar sein. Zu diesem Zweck werden die Benutzer/innen seitens der Anbieter/innen bei der Suche nach Informationen unterstützt. Dadurch sollen Arbeitsabläufe beschleunigt und effizienter gestaltet werden. Einerseits steht eine Strukturübersicht für den Zugang via Verweise zur Verfügung. Andererseits sind aktuelle Informationen mittels Suchsystemen und Zusatzinstrumenten zugänglich.

1.1 Informationszugriff über Verweise ("Browsing")

Das WWW-Angebot reflektiert die Organisationsstruktur der ETH Zürich. Die drei obersten Ebenen sind: 1) Gesamthochschule; 2) Abteilungen, Departemente sowie zentrale Organe; 3) Institute, selbständige Professuren, einzelne Dienstleistungseinheiten sowie der ETH Zürich nahestehende Organisationen. Zusätzlich müssen leistungsstarke, funktions-, personen- und inhaltsbezogene Suchmechanismen zur Verfügung stehen. Alle Einheiten dieser drei Ebenen richten eine Einstiegsseite ("Home Page") ein. Der/die Herausgeber/in einer Seite entscheidet über die wegführenden Verweise ("Links").

Vorschlag D-INFK:

Der Satz "Zusätzlich müssen leistungsstarke, funktions-, personen- und inhaltsbezogene Suchmechanismen zur Verfügung stehen." ist in diesem Abschnitt wegzulassen, da die entsprechende inhaltliche Aussage im folgenden Punkt 1.2 enthalten ist.

1.2 Direkter Informationszugriff ("Retrieval")

Für den effizienten Zugang zu nützlicher und aktueller Information wie Forschungsprojekten, Lehrveranstaltungen, Personen, Funktionen (z. B. Abteilungsvorsteher/in) etc. im Rahmen der Tätigkeiten der ETH Zürich werden leistungsstarke Suchsysteme zur Verfügung gestellt.

2. Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Die Verantwortlichkeiten für das WWW-Angebot der ETH Zürich richten sich nach der Detailorganisationsverordnung der ETH Zürich.

2.1. Funktionsträger/innen

Für alle Seiten, welche eine Organisationseinheit oder deren Tätigkeiten beschreiben, ist ein/e Herausgeber/in definiert. Der/die Herausgeber/in ist der/die Vorsteher/in der entsprechenden Einheit. Die Herausgeber/innen für weitere Seiten (funktions-, personen- und inhaltsbezogene Suchmechanismen, weitere Informationen) sind in den Ausführungsbestimmungen zur WWW-Politik der ETH Zürich definiert. Auf jeder der drei Ebenen (vgl. Punkt 1.1) sind die Verantwortlichkeiten wie folgt geregelt:

- Der/die Herausgeber/in definiert das Konzept für sein/ihr Angebot (Einstiegsseite und die mit Verweisen ("Links") verknüpften Seiten seiner/ihrer Ebene). Er/sie ist für die Einhaltung der Regeln und für die Berücksichtigung der Empfehlungen verantwortlich.
- Der/die Herausgeber/in bezeichnet eine/n Redaktor/in. Der/die Redaktor/in berät den/die Herausgeber/in beim Erstellen des Konzepts und pflegt die von ihm/ihr bereitgestellte Information.
- Der/die Herausgeber/in bezeichnet eine/n Systemverantwortliche/n. Der/die Systemverantwortliche garantiert den ordnungsgemässen Zugang zur Information.

Kommentar:

Der Querverweis auf die "Ausführungsbestimmungen zur WWW-Politik der ETH Zürich", also auf das vorliegende Dokument, macht an dieser Stelle keinen Sinn.

2.2 Zuordnung der Funktionen nach Ebenen

Die Zuordnung der oben definierten Funktionen auf den einzelnen Ebenen ist wie folgt:

Kommentar:

Um eine differenziertere Anwendung der Regeln R1 bis R7 auf die zu unterscheidenden Ebenen zu ermöglichen, schlagen wir die Einführung einer vierten Ebene vor, die insbesondere die der ETH nahestehenden Organisationen umfasst, für die die Regeln primär empfehlenden Charakter haben sollen. Falls dies nicht berücksichtigt werden kann, müssen wir eine flexiblere Anwendung der Regeln auf die zur dritten Ebene gehörenden Einheiten fordern. Zudem sollten in der Tabelle die weiter oben definierten Ebenen auch aufgelistet werden.

Angebot	Herausgeber/in	Ebene
Einstiegsseite der ETH Zürich mit Informationssuche im ganzen WWW-Angebot der ETH Zürich	Präsident	<i>I</i>
Einstiegsseite Forschung Einstiegsseite Aus- und Weiterbildung Einstiegsseite Dienstleistungen Einstiegsseite Interne Information Einstiegsseite Suchhilfen Einstiegsseite ETH auf einen Blick	Präsident	<i>I</i>
Angebot aus den Schulleitungsbereichen	Betreffendes Schulleitungs-Mitglied	<i>I</i>
Angebot Departemente	Departementsvorsteher/in	<i>II</i>
Angebot Abteilungen	Abteilungsvorsteher/in	<i>II</i>
Angebot Institute	Vorsteher/in	<i>III</i>
Angebot Professoren / Professorinnen	Professor/in	<i>III</i>
Angebot Dienstleistungseinheiten	Leiter/in	<i>III</i>
Angebot ETHZ-nahestehende Organisationen	Leiter/in	<i>IV</i>
<i>Persönliche Einstiegsseiten</i>	<i>der/die betreffende ETH Angehörige</i>	<i>V</i>

Herausgeber/in und damit verantwortlich für die Einrichtung von weiteren Suchsystemen ist der/die Leiter/in derjenigen Einheit, welche für die Pflege der Daten zuständig ist.

Vorschlag D-INFK:

In der Tabelle der Zuordnung der Funktionen werden der Vollständigkeit halber auch noch die Persönlichen Homepages aufgeführt.

2.3 Unterstützung der Einheiten

Zur Unterstützung der einzelnen Einheiten bieten die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Aussenbeziehungen für redaktionelle Fragen und die Informatikdienste für systembezogene Fragen Beratungsdienste (u.a. für den Aufbau von HTML und Verweissystemen und deren Überprüfung auf Funktionstüchtigkeit) an. Zu diesem Zweck werden die Funktionen des/der WWW-Beauftragten der ETH Zürich bzw. des WebMasters der ETH Zürich geschaffen.

2.4 Finanzielle und personelle Mittel für Realisierung und Unterhalt

Der/die Herausgeber/in ist verantwortlich für die Bereitstellung der notwendigen finanziellen und personellen Mittel für die Realisierung und den Unterhalt des WWW-Angebots in seinem Bereich.

Vorschlag D-INFK:

2.4 Finanzielle und personelle Mittel für Realisierung und Unterhalt

Auf der Ebene Organisationseinheiten ist der/die Herausgeber/in verantwortlich für die Bereit-

stellung der notwendigen finanziellen und personellen Mittel für die Realisierung und den Unterhalt des WWW-Angebots in seinem Bereich.

Kommentar:

Da der Inhaber einer persönlichen Homepage im Hinblick auf die zu tragende Verantwortung ebenfalls als Herausgeber definiert ist, so muss bei der Regelung der Bereitstellung der finanziellen und personellen Mittel eine Einschränkung auf die Ebene der Organisationseinheiten eingefügt werden. Im allgemeinen dürften die Organisationseinheiten auch für die für die Einrichtung der persönlichen Einstiegsseiten benötigten Ressourcen ihrer Angehörigen aufzukommen haben.

3. Übergeordnetes Organ

Die Weiterentwicklung der WWW-Politik der ETH Zürich sowie diesbezügliche Grundsatzfragen werden in einer zu schaffenden Kommission für Information und Kommunikation (gemäss Detailorganisationsverordnung DOV) behandelt.

Die Kommission für Information und Kommunikation berät die Schulleitung in Fragen der hochschulinternen und -externen Information und Kommunikation sowie in allgemeinen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit. Im Hinblick auf das WWW-Angebot der ETH Zürich erfüllt sie gegenüber der Schulleitung folgende Aufgaben:

- Entwicklung und Nachführung der WWW-Politik der ETH Zürich sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, Regeln und Empfehlungen
- Langfristige Planung hinsichtlich Förderung und Sicherstellung des internen und externen Informationsaustausches (inklusive "Campus Wide Information System CWIS")
- Aufsichtsfunktion bei der Umsetzung der WWW-Politik der ETH Zürich

Vorschlag D-INFK:

Der Titel des Absatzes "Übergeordnetes Organ" ist durch "Beratendes Organ" zu ersetzen, da die hier vorgeschlagene "Kommission für Information und Kommunikation" keiner Organisationseinheit "übergeordnet" ist, sondern lediglich eine Beratungsfunktion gegenüber der Schulleitung einnehmen soll. Bei den Pflichten der Kommission ist die weiter oben angesprochene Unterteilung Internet/Intranet zu berücksichtigen.

Kommentar:

Es erscheint zumindest fragwürdig, ob es zweckmässig ist, einer beratenden Kommission auch noch eine Aufsichtsfunktion zu übertragen.

C. Regeln und Empfehlungen zur WWW-Politik der ETH Zürich

Das WWW-Angebot der ETH Zürich präsentiert die Hochschule und ihre Aktivitäten interessierten Personen aus der Schweiz und dem Ausland und ermöglicht die Kommunikation mit diesen Partner/innen. Das WWW dient gleichzeitig dem internen Informationsaustausch -soweit es Teil des öffentlich zugänglichen schulweiten Informationssystems ("Campus Wide Information System CWIS") ist - und erlaubt effiziente Arbeitsabläufe. Insbesondere sollen ETH-Angehörige benötigte Information schnell und sicher finden.

Die Begriffe 'Herausgeber/in', 'Redaktor/in' und 'Systemverantwortliche/r', 'Einstiegsseite' (Home Page) sowie 'die "drei obersten Ebenen" des WWW-Angebots der ETH Zürich' sind in der WWW-Politik der ETH Zürich bzw. in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen definiert.

Vorschlag D-INFK:

Berücksichtigung der angesprochenen Unterteilung Internet/Intranet (siehe Vorschläge unter WWW-Politik)

1. Regeln

Die folgenden Regeln gelten verbindlich für alle WWW-Seiten der ETH Zürich.

1.1. Allgemeine Grundsätze

G1. Es gilt das Urheberrecht. Anbieter/innen von Information auf der WWW-Plattform der ETH Zürich nehmen Kenntnis, dass die Zurverfügungstellung der Daten zur Einspeicherung einer Einwilligung zur Veröffentlichung gleichkommt, dass diese Veröffentlichung später die Ausgangslage bei einem Verlagsvertrag oder einer Patentierung beeinträchtigen kann und dass die Daten fortan Dritten zugänglich sind und von diesen namentlich kopiert, geändert und sonstwie genutzt werden können.

Vorschlag D-INFK:

G1. Es gilt das Urheberrecht. Anbieter/innen von Information auf der WWW-Plattform der ETH Zürich nehmen Kenntnis, dass die Zurverfügungstellung der Daten zur Einspeicherung einer Einwilligung zur Veröffentlichung gleichkommt, dass diese Veröffentlichung später die Ausgangslage bei einem Verlagsvertrag oder einer Patentierung beeinträchtigen kann und dass die Daten fortan Dritten zugänglich sind und von diesen namentlich kopiert oder sonstwie genutzt werden können.

Kommentar:

Im letzten Satz ist das Wort "geändert" wegzulassen, da die Änderung von urheberrechtlich geschützten Dokumenten im Urheberrecht bereits ausreichend abgedeckt ist.

G2 Das WWW-Angebot der ETH Zürich darf keine Informationen enthalten, welche offensichtlich dem Ansehen der Schule schaden oder ihre Tätigkeit behindern. Dokumente oder Verweise ("Links") auf Dokumente mit rassistischem und beleidigendem Inhalt sind nicht zugelassen.

Vorschlag D-INFK:

G2. Das WWW-Angebot der ETH Zürich darf nichts enthalten, was offensichtlich dem Ansehen der Schule schadet oder ihre Tätigkeit behindert. Die ETH stellt keine Komponenten ihrer WWW-Infrastruktur (Speicherplatz, Netzwerk, Domain-Names) zum Angebot von Dokumenten mit illegalem oder beleidigendem Inhalt zur Verfügung.

Kommentar:

Das Verbot von Rassismus und das fehlende Verbot der Pornographie beweisen ganz klar dass es der ETH Schulleitung um sogenannte "Lokale Community Standards" d.h. um die Durchsetzung von lokalem, schweizerischen Recht geht. Das erstere (Rassismus) gilt nämlich hierzulande als illegal, während das letztere (gewisse Formen der Pornographie) legal ist.

Eine wegweisende, vorbildliche WWW Verordnung muss nach unserer Meinung aber berücksichtigen, dass es sich beim WWW um ein neues, weltweites Medium ohne Grenzkontrollen handelt und dass die Legalität des Inhalts in verschiedenen Teilen der Welt auch verschieden beurteilt wird (z.B. bleiben in den USA rassistische Äusserungen vollkommen legal und durch das elementare Grundrecht des Bürgers des auf freie Meinungsäußerung geschützt (das "first amendment" der US Verfassung!). Die potentielle Gefährdung von Jugendlichen durch Pornographie wird jedoch etwas höher eingestuft als in Europa).

Zürcher "community standards" können problemlos auf den Inhalt aller an der ETH hier in Zürich "herausgegebenen" Seiten angewendet werden, jedoch nicht auf den Inhalt von mittels "Links" referenzierten Seiten im weltweiten WWW Angebot und schon gar nicht auf die im Internet verfügbare Information als Ganzes. Dieser Grundsatz wird heute von den meisten Informatikexperten anerkannt und findet auch unter Rechtsgelehrten zunehmend Anerkennung. Danach muss das Abrufen und das Referenzieren von jeglichen Internet Pages aus anderen Teilen der Welt ohne Einschränkung erlaubt werden. Verweise zu Dokumenten und Inhalt von Dokumenten sind für uns Informatiker ganz unterschiedliche Konzepte die nicht vermischt werden dürfen.

Es ist nicht mit der akademischen Freiheit und Kultur einer Hochschule in Vereinbarung zu bringen, dass Tatsachen wie die z. B. die Existenz von rassistisch gefärbten Web-Seiten geleugnet werden müssen, weil selbst eine Erwähnung solcher Seiten per Verordnung a priori verboten ist. Auch stellt sich die ganz natürliche Frage nach der legalen Gleichbehandlung des Verweises zum Verweis (d.h. Link zum Link), denn zu diesem Zwecke bietet die WWW-Technologie alle nur erdenklichen Möglichkeiten, z.B. Links auf eine "unbedenkliche" Page (ausserhalb der ETH), die dann nach 30 Sekunden eine z.B. rassistische Seite nachlädt. Das Verbot von Verweisen zu verwerflichem Inhalt ist also kaum durchsetzbar und wird daher zum Schulbeispiel unbeholfener, misslungener Gesetzgebung. Das generelle Verbot von Verweisen auf Web-Seiten bestimmten Inhalts käme zudem einem Verbot des Zitats in einer Bibliographie gleich. Es wäre höchst bedauerlich (und vermutlich auch vor Bundesgericht als unerlaubte Einschränkung der Rede/Pressefreiheit klagbar) wenn die ETH fortan konsequenterweise auch das Zitat von bekannten Werken mit rassistischem Inhalt in allen an der ETH publizierten wissenschaftlichen Arbeiten verbieten würde, z.B. Adolf Hitlers "Mein Kampf" in einer am D-HUWI eingereichten Dissertation.

In den USA wird gegenwärtig das Verhältnis von Internet und Redefreiheit in einer breiteren Öffentlichkeit diskutiert und gleichzeitig vor Verfassungsgericht abgeklärt. Diese Diskussionen sind in der Endphase. In der guten Absicht der prophylaktischen, rechtlichen Schadensbegrenzung haben vor ca. 2 Jahren die Rechtsanwälte der Carnegie Mellon University, Pittsburgh, USA (CMU) jegliche Pornographie (inkl. netnews mit Diskussionen, Gedichten und Geschichten sexuellen Inhalts) auf dem Internet verboten und die entsprechenden Internet Services der Zensur unterstellt. Sie fürchteten sich vor einem sehr restriktiven und gefährlichen Anti-Pornographie-Gesetz des Staates Pennsylvania, das u.a. selbst Gehilfenschaft zur Verbreitung von Pornographie unter schwere Strafen stellt. Diese Massnahme hat jedoch die akademische Integrität der Universität landesweit in Frage gestellt und CMU für ca. 2 Monate in die negativen Schlagzeilen gerückt, inkl. regelmässiger Besuch von nationalen Fernsehteams bei Studentendemonstrationen sowie dem Auftritt von einigen Beteiligten in den nationalen News Sendungen wie ABC Nightline (natürlich völlig ausser Kontrolle der Schulleitung).

Aus diesem Vorfall hat man als Lehre herausgezogen, dass die Einschränkung der Meinungsäusserung oder des möglichen Inhaltes von Dokumenten in einem Rechtsstaat sehr problematisch sein kann, dass aber andererseits, eine Institution wie eine private Universität relativ frei darüber entscheiden kann, wofür sie ihre Mittel (inkl. WWW) einsetzen will und wofür nicht. Ein absolutes, zensurähnliches Verbot von Internet Pornographie oder Internet Rassismus auf dem Campus ist also nicht zu empfehlen, aber die Zuweisung von 0 (Null) Bytes Speicherplatz und die Reduktion der netzinternen Prioritäten auf "minus unendlich" wären durchaus vertretbar. Wir möchten die ETH-Schulleitung hiermit auf diesen feinen Unterschied aufmerksam machen.

Daher schlägt das D-INFK eine totale Ressourcenverweigerung für Webseiten mit illegalem oder beleidigendem Inhalt anstelle des inhaltlichen Verbotes vor und empfiehlt dringend, von der Ein-

schränkung von Verweisen (den sog. Links) Abstand zu nehmen. Weil mit der Ressourcenverweigerung die Frage der Legalität des Inhalts in den Hintergrund tritt, kann man die hierzulande legale Soft-Pornographie durchaus in die Ressourcenverweigerung mit einschliessen (es sei denn man wolle es den ETH Angehörigen zubilligen, ETH Ressourcen für diesen Bedarf einzusetzen). (Hinweis: Als staatliche Schule in den USA müsste man aus der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Trennung von Kirche und Staat fast zwingend eine Ressourcenverweigerung für Web Seiten mit religiösen Inhalten ableiten. In Europa ist dies nicht der Fall.)

G3. Seiten zur persönlichen Darstellung der ETH-Angehörigen sind erlaubt, sofern sie eindeutig als solche gekennzeichnet sind. Eine übermässige Verwendung für private Zwecke ist unzulässig.

Vorschlag D-INFK:

G3. Seiten zur persönlichen Darstellung der ETH-Angehörigen sind erlaubt, sofern sie eindeutig als solche gekennzeichnet sind und die WWW-Infrastruktur der ETH nur unwesentlich belasten.

Kommentar:

Eine Beschränkung der Möglichkeiten auf den persönlichen Homepages über die bereitgestellten Ressourcen vermeidet die Abwägung einer "übermässigen Verwendung".

G4. Eine Verwendung des WWW-Angebots der ETH Zürich für nicht ETH-bezogene kommerzielle Zwecke ist genehmigungs- und abgeltungspflichtig.

G5. Es ist sicherzustellen, dass Herkunft und Aktualität der Information erkennbar sind.

G6. Es ist sicherzustellen, dass Verweise ("Links") zu jeder Zeit aktuell und funktionell sind.

Vorschlag D-INFK:

G6. Innerhalb jedes Herausgeberbereichs ist sicherzustellen, dass Verweise ("Links") zu jeder Zeit aktuell und funktionell sind. Verweise über diesen Bereich hinaus sind nach bester technischer Möglichkeit zu aktualisieren.

Kommentar:

Eine Sicherstellung der Aktualität und Funktionalität von Links, die aus dem Bereich der ETH Zürich hinausgehen, ist kaum möglich. Es ist deshalb eine Einschränkung vorzusehen.

G7. Jede Seite enthält als Orientierungshilfe einen Verweis auf eine übergeordnete Seite (z.B. von einer Institutsseite auf die Departementsseite).

Vorschlag D-INFK:

G7bis. Suchmechanismen (search engines) und Beschleunigungsmechanismen (proxy und cache engines) dürfen die Zugriffsschutzmechanismen "Internet" (weltweit freie Verbreitung) und "Intranet" (nur ETH Bereich) nicht ausser Kraft setzen.

Kommentar:

Siehe dazu auch Einführung der Begriffe "Internet" und "Intranet" im Abschnitt WWW-Politik. Es geht dabei nicht um eine Massnahme der strikten Datensicherheit, denn eine solche ist im Internet nur mittels kryptographischen Methoden zu erreichen, sondern um die Möglichkeit, einen minimalen Schutz von internen Dokumenten zu gewährleisten. Es soll dem Herausgeber einfach möglich bleiben, gewisse intern frei verfügbare Information wie Angaben zu Geräteausstattungen, hochschulinterne Angebote von Dienstleistungen oder Vorlesungsunterlagen dem weltweiten Zugriff und insbesondere der automatischen Indexierung durch die weltweit operierenden search engines zu entziehen.

G8. Verstösse gegen diese Grundsätze können zum Entzug der Bewilligung zur Benutzung der Informatikmittel der ETH Zürich führen. Disziplinarische und administrative Massnahmen sowie straf- und zivilrechtliche Folgen bleiben vorbehalten.

1.2. Regeln für Seiten der obersten drei Ebenen

Vorschlag D-INFK:

1.2. Regeln für die Seiten des WWW-Angebots der ETH Zürich

Kommentar

Es erscheint nicht zweckmässig, die folgenden Regeln konsequent auf die obersten drei Ebenen anzuwenden, da dies einerseits als zu einengend zu betrachten ist, andererseits gewisse Regeln so einleuchtend sind, dass sie für sämtliche Seiten Anwendung finden sollten. So gehören beispielsweise zur 3. Ebene unter anderem der ETH nahestehende Organisationen wie z. B. der ASVZ, VSETH, Polybuchhandlung, AKI, das akademische Orchester u.v.a.m., für die die Regeln R1 (insbesondere die Verwendung des ETH Logos) und R6 eine unverhältnismässig starke Einschränkung der eigenen Darstellungsmöglichkeiten bedeuten. Regel R5 bezieht sich zudem ohnehin nur auf die obersten beiden Ebenen. In der Folge wird in denjenigen Regeln, wo dies angezeigt scheint, die Verbindlichkeit auf die entsprechende Anzahl der Ebenen beschränkt.

R1. Alle Seiten der obersten zwei Ebenen sind in korrektem, den Stilelementen entsprechendem HTML zu gestalten. Ein Titel (HTML Tag <TITLE>) ist obligatorisch. Die Stilelemente und andere Unterlagen zur WWW-Plattform sind unter <http://www.ethz.ch/ethwww/> zu finden. Insbesondere ist das offizielle Logo der ETH Zürich zu verwenden.

Kommentar:

An der im Reglement angegebenen URL findet sich keine der in R1 genannten Unterlagen. Wir nehmen an, dass sich an dieser Stelle Manuals zum status-quo HTML befinden werden, die den Webadministratoren keine Einschränkungen auferlegen. Dennoch ist anzuzweifeln, dass sich an dieser Stelle immer eine Beschreibung der aktuellen HTML befinden wird (bzw. dass alle Features der aktuellen HTML beschrieben werden), so dass durch den bindenden Charakter dieser Regel, die Webadministratoren der ersten 2(3) Ebenen gezwungen wären, veraltetes HTML zu verwenden. Verwendung von HTML-Tags in Reglementen ist insofern fragwürdig, als sich HTML sehr viel schneller ändern wird als das Reglement.

R2. Jede Einstiegsseite der obersten drei Ebenen enthält einen Verweis auf die zentrale Einstiegsseite der ETH Zürich ("Home Page"). Geeignet als Anker ist das ETH-Logo.

Kommentar:

Die Regeln R2 und R7 enthalten zwar auch für der ETH nahestehende Organisationen vernünftige Überlegungen, weisen für diese aber eher Empfehlungscharakter auf (R7: "Die Einstiegsseiten der obersten drei Ebenen sollen in der Regel ..."). Homepages solcher Organisationen können für sich allein stehen (die Organisationen stellen z. T. auch dafür ihre eigenen Ressourcen zur Verfügung). Zudem sind viele studentische Organisationen nicht eindeutig der ETH zuzuordnen, da sie z. B. auch Angehörigen der Universität Zürich offenstehen.

R3. Jede Seite der obersten drei Ebenen ist mit Namen, Vornamen und E-mail-Adresse des zuständigen Redaktors oder der zuständigen Redaktorin, respektive einem Verweis ("Link") auf eine Seite mit entsprechendem Inhalt gekennzeichnet. Einstiegsseiten der obersten drei Ebenen sind zusätzlich mit Namen, Vornamen und E-mail-Adresse des Herausgebers oder der Herausgeberin, respektive einem Verweis ("Link") auf eine Seite mit entsprechendem Inhalt zu versehen.

Vorschlag D-INFK:

R3. Jede Seite von Organisationseinheiten ist mit Namen, Vornamen und E-mail-Adresse des zuständigen Redaktors oder der zuständigen Redaktorin, respektive einem Verweis ("Link") auf eine Seite mit entsprechendem Inhalt gekennzeichnet. Einstiegsseiten der obersten drei Ebenen sind zusätzlich mit Namen, Vornamen und E-mail-Adresse des Herausgebers oder der Herausgeberin, respektive einem Verweis ("Link") auf eine Seite mit entsprechendem Inhalt zu versehen.

R4. Auf jeder Seite der obersten drei Ebenen ist das Datum der letzten Änderungen anzubringen.

Kommentar:

Die Regeln R3 und R4 haben allgemeineren Charakter: R3 ist notwendig, um die Verantwortlichkeit für die Seite zu klären. Generell erstellte WWW-Seiten, die die Angehörigen einer Organisationseinheit nach einheitlichem Muster darstellen, gelten nicht als "Persönliche Einstiegsseiten" und haben deshalb der Regel 3 zu entsprechen.

R4 ist eine Empfehlung oder sogar ein Grundsatz für alle Ebenen, da die Ersichtlichkeit der Aktualität aller Seiten von grossem Belang ist. Man kann die Erfüllung dieses Grundsatzes auch automatisieren.

R5. Die Einstiegsseiten der ersten und zweiten Ebene sind sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gestaltet.

R6. Die Einstiegsseiten der obersten drei Ebenen sollen keine umfangreichen Dateien (speicherintensive In-Line-Rastergrafiken, grosse Java-Programme, etc.) enthalten, um kurze Ladezeiten dieser häufig zugegriffenen Seiten zu ermöglichen.

Vorschlag D-INFK:

R6. Einstiegsseiten sollen keine umfangreichen Dateien (speicherintensive In-Line-Rastergrafiken, grosse Java-Programme, etc.) enthalten, um kurze Ladezeiten dieser häufig zugegriffenen Seiten zu ermöglichen.

Kommentar:

Die in R6 aufgestellte Forderung gilt grundsätzlich für die Einstiegsseiten aller Ebenen und kann daher als generell gültige Regel interpretiert werden. Dabei ist aber zu beachten, dass auf die Seiten von der ETH nahestehenden Organisationen (z.B. Fachvereine, Dienstleistungen für Studierende und weitere ETH-Angehörige, etc.) grösstenteils im lokalen Bereich zugegriffen wird, womit auch bei etwas umfangreicheren Dateien eine kurze Ladezeit garantiert ist.

R7. Die Einstiegsseiten der obersten drei Ebenen sollen in der Regel auf einer Bildschirmseite dargestellt werden können, damit die Informationen auf einen Blick ersichtlich sind und nicht weitergeblättert werden muss.

Vorschlag D-INFK:

R7. Einstiegsseiten sollen in der Regel ...

Kommentar:

Es gibt mindestens vier handelsübliche Monitorgrössen (14", 15", 17", 20"). Die gebräuchlichsten Browser Netscape und Internet-Explorer öffnen unterschiedlich grosse Fenster für unterschiedlich hohe Auflösungen (die wieder mit der Monitorgrösse korreliert sind). Es ist deshalb unklar, was hier als Referenz zu betrachten ist. HTML ist von seiner Konzeption eine Sprache, die die logische Struktur eines Textes beschreibt und nicht sein physisches Aussehen auf dem Bildschirm. Allein deshalb kann diese Regel nur Empfehlungscharakter haben. Dann aber kann man das gleich für alle Ebenen empfehlen.

2. Empfehlungen

1. Grössere Publikationen sind auch in einem ausdrückbaren Format (PostScript, PDF, etc.) anzubieten.
2. Verweise auf grosse Dokumente (z.B. speicherintensive Bilder, PostScript-Dateien, usw.) sind mit der Grösse des Dokuments zu kennzeichnen.
3. Weitere Hinweise (HTML-Tutorials, Stilelemente für HTML, Information über Urheberrecht, etc.) sind unter der Adresse (<http://www.ethz.ch/ethwww/>) aufgeführten Hinweise zu finden.

Vorschlag D-INFK:

Auch die Empfehlungen sollten konsequenterweise mit Buchstaben gekennzeichnet werden:

- E1. Grössere Publikationen sind in einem ausdrückbaren Format (PostScript, PDF, etc.) anzubieten.*
- E2. Verweise auf grosse Dokumente (z.B. speicherintensive Bilder, PostScript-Dateien, usw.) sind mit der Grösse des Dokuments zu kennzeichnen.*
- E3. Weitere Hinweise (HTML-Tutorials, Stilelemente für HTML, Information über Urheberrecht, etc.) sind unter der Adresse (<http://www.ethz.ch/ethwww/>) aufgeführten Hinweise zu finden.*

Kommentar:

E3 ist eine seltsame Empfehlung (abgesehen davon, dass auch grammatikalisch etwas nicht stimmt). An wen richtet sie sich? Wenn damit gemeint ist, dass man auf dieser Seite öfter mal nachschauen soll, dann soll man das auch so schreiben:

E3. WWW-Redaktorinnen und -Redaktoren sowie Systemverantwortliche informieren sich unter der Adresse <http://www.ethz.ch/ethwww/> über HTML, Stilelemente von HTML, Urheberrecht, etc..

Damit ist diese Empfehlung dann aber inhaltlich redundant mit R1, abgesehen davon, dass sie für Zuständigen der obersten drei Ebenen verbindlich, für die übrigen Ebenen lediglich empfehlenden Charakter hat.

29. April 1997 / PH